



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 03.07.2018

Vorlagen Nr. 44 /2018

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt

Beratungsgegenstand:

Zustimmung zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen

Beschlussantrag:

Zustimmung zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
Ortschaftsrat Arnegg	25.04.2018	Zustimmung vorbehaltlich Herausnahme Flst. 724/3, Gemarkung Markbronn
E/K-Ausschuss	05.06.2018	Zustimmung
Ortschaftsrat Herrlingen	07.06.2018	Zustimmung
Ortschaftsrat Wippingen	07.06.2018	Zustimmung
Ortschaftsrat Bermaringen	20.06.2018	Zustimmung

II. Sachvortrag

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein EU-Klageverfahren gegen sich, weil bislang nicht flächendeckend Verordnungen zu den FFH-Gebieten von 2007 erlassen wurden. Blaustein ist mit dem FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“ betroffen.

Um das Thema abzuschließen, plant das Regierungspräsidium Tübingen den Erlass einer gemeinsamen FFH-Gebiets-Verordnung für alle FFH-Gebiete im Regierungsbezirk.

Derzeit erfolgt die Anhörung hierzu. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Blausteiner Nachrichten vom 23.02.2018 und 16.03.2018. Die Abgabe einer Stellungnahme war für jedermann möglich vom 9.4. bis 8.6.2018.

Die Unterlagen und dazugehörigen Gebietskarten können eingesehen werden unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/FFH-Verordnung/Seiten/default.aspx>

Das Wichtigste kurzgefasst:

- Die gesetzlichen Vorschriften zu Vorhaben in FFH-Gebieten ändern sich nicht. Die Vorschriften waren bisher nicht in einer Verordnung, sondern im Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz festgeschrieben. Die EU fordert aber eine eigene Verordnung hierzu.
- Die bisher gültigen Gebietsgrenzen ändern sich allenfalls geringfügig, da die bisherigen Karten vom Maßstab 1: 25.000 auf den von der EU geforderten Maßstab 1:5.000 angepasst werden müssen. Durch diese „Feinabgrenzung“ können sich die Grenzen geringfügig verschieben, da die Abgrenzung wie gefordert „parzellenscharf“ auf Flurstücksgrenzen genau erfolgt. In der Sitzung wird dies anhand von Vorher-Nachher-Karten der Abgrenzung exemplarisch aufgezeigt.
- In der Praxis sieht es so aus, dass bei Vorhaben in oder an FFH-Gebieten wie auch bisher FFH-Vorprüfungen oder FFH-Prüfungen durchgeführt werden müssen. Das Vorhaben kann nur durchgeführt werden, wenn es zu keiner erheblichen oder dauerhaften Schädigung der im Anhang 1 zur Verordnung genannten Lebensraumtypen oder Arten kommt. Beurteilt werden die Gutachten von der Unteren Naturschutzbehörde. Bisher konnten alle Vorhaben der Stadt, für die eine FFH-Prüfung erforderlich war, durchgeführt werden.

- Beispiele für bisher durchgeführte FFH-Vorprüfungen in Blaustein:

Bundeslager Pfadfinder im Blautal

Sohlräumung von Auflandungen in der Kleinen Lauter in Herrlingen

Umbau Öllager zu Wohnhaus an der Blau im Bereich Lindenstraße in Ehrenstein

u.s.w.

Das Thema wurde in den Ortschaftsräten und im Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss vorbereitet. Der Ortschaftsrat Arnegg spricht sich einstimmig dafür aus, das Flst. 724/3 aus der Rechtsverordnung herauszunehmen, da es sich um ein Grundstück der Fischzuchtanlage handelt und dort ein Gebäude vorhanden ist. Des Weiteren kam die Anfrage, wie es sich mit den Bewirtschaftungsmöglichkeiten für Ackerflächen verhält. Die Ackerbewirtschaftung ist nach wie vor zulässig, sofern keine geschützten Arten und Lebensräume betroffen sind. Ansonsten wurde der FFH-Verordnung von den weiteren Ortschaftsräten und dem Ehrenstein-Klingenstein-Ausschuss zugestimmt.

Die Verwaltung beantragt Zustimmung zur geplanten FFH-Verordnung vorbehaltlich der Herausnahme des Flst. 724/3 Gemarkung Markbronn, Gschnaitried 1, da es sich hierbei um ein Gewerbegrundstück mit Fischteich und Gebäude handelt.

Elke Bossert

Beteiligte Ämter:

Sandra Pianezzola
Leiterin
Bauamt

Anlagen

Entwurf Verordnungstext

Entwurf der Begründung zur Verordnung

Entwurf Erhaltungsziele FFH-Gebiet „Blau und Kleine Lauter“

- Glttr
- Wei
- Krei
- Gen
- Orts
- Stra

Maßstab

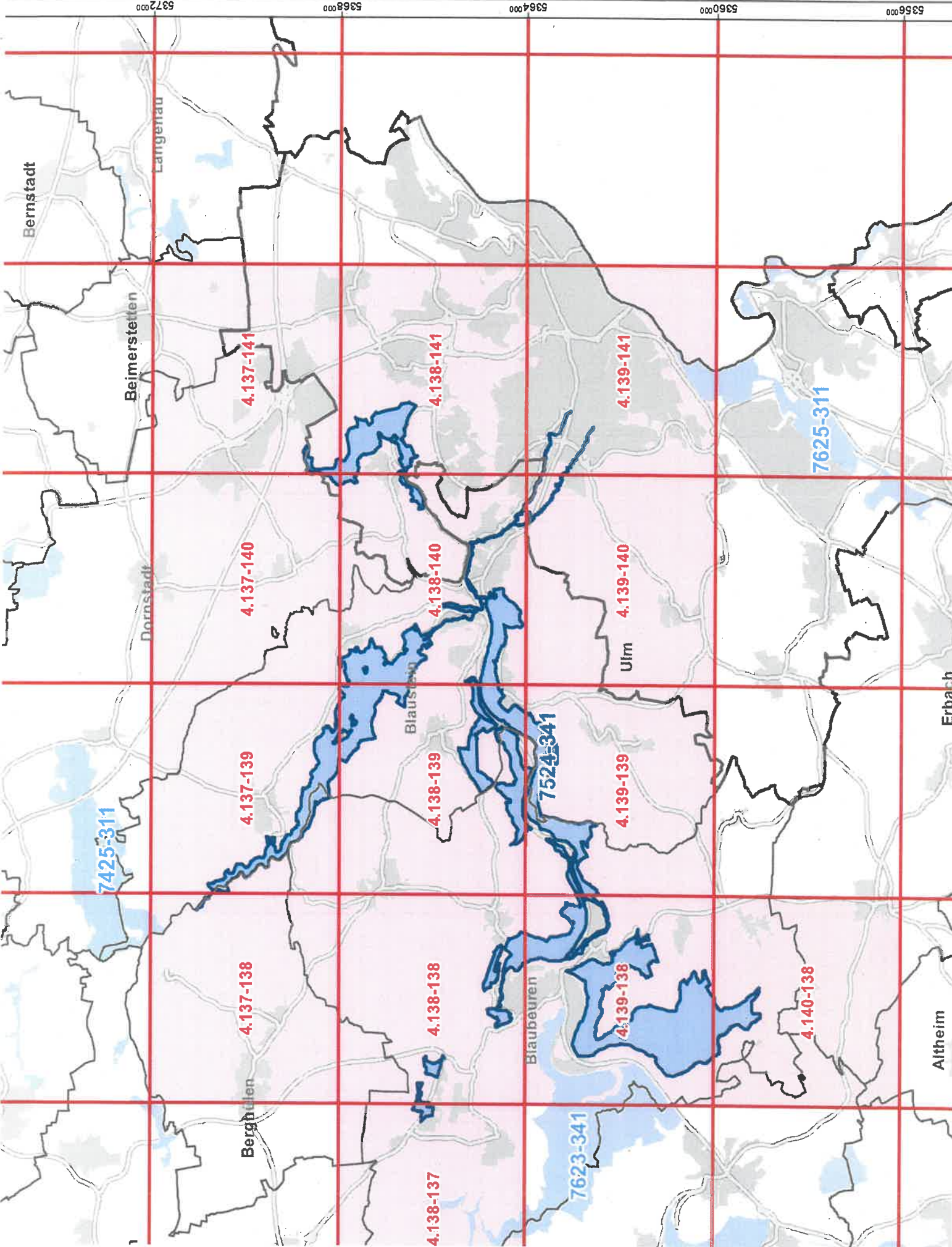


0 1.000

Kartengrundlage:
 Amtliches Liegen-
 Digitales Landescr
 © Landesamt für
 (www.lgt-bw.de) A

Anlage
 zur Verorc
 Regierung
 zur Festle
 gemeinsc
 (FFH-Ver
 vom

Übersicht:
 Stand Kart



Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen
zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Verordnung – FFH-VO)

vom

Auf Grund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) festgelegt.

§ 2

Gebietsabgrenzungen

Die FFH-Gebiete sind in der Anlage 2 in 56 Übersichtskarten und in 483 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. In den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie abgegrenzt und flächig blau dargestellt. In den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung abgegrenzt und flächig blau dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

(1) Die in den jeweiligen FFH-Gebieten zu erhaltenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), werden in Anlage 1 festgelegt. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie die prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG sind in der Anlage 1 mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet.

(2) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden in Anlage 1 ferner gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.

(3) Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

(4) Der Erhaltungszustand einer Art umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 4

Unberührtheitsklausel

Die §§ 33 und 34 BNatSchG sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete, die nach § 20 Absatz 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden, bleiben unberührt.

§ 5

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete des § 1 näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele nach § 3 Absatz 1 festlegt, und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete nach § 2 enthält, wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40, 72072 Tübingen, Erdgeschoss, Zimmernummer E 01, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Anlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Tübingen niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Kraft.

Tübingen, den

Unterschrift
Regierungspräsident

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Begründung zur Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen
zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Verordnung – FFH-VO)

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die dieser Regelung zugrundeliegende rechtliche Verpflichtung, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen, ergibt sich aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (AbI. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), sowie aus den bundesrechtlichen Regelungen der §§ 31 und 32 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der FFH-Richtlinie regelt, dass jeder Staat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 beiträgt. Zu diesem Zweck weist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der FFH-Richtlinie der Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete

aus, wobei er den in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten Zielen Rechnung trägt. Nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie weist der betreffende Mitgliedstaat ein Gebiet, das aufgrund des in Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden ist, so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus.

Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus der FFH-Richtlinie sowie der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie. § 32 Absatz 2 BNatSchG bestimmt, dass die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). Nach § 32 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Die Unterschutzstellung kann nach § 32 Absätze 2 und 3 unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 Absatz 4 BNatSchG). Durch die Regelungen der §§ 33 ff BNatSchG und durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG liegen Vorschriften vor, die einen der Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den dargestellten Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

Die FFH-VO führt dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete

(Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden im Vergleich zur Gebietsmeldung an die Europäische Kommission keine zusätzlichen FFH-Gebiete aufgenommen.

II. Wichtige Inhalte

In der FFH-VO werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten der Anlage 2 die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf festgelegt. Da die Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission im vergleichsweise groben Kartenmaßstab 1:25.000 erfolgte, wird die Grenzziehung durch die Konkretisierung auf den Maßstab 1:5.000 verbindlich festgelegt und für die Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar.

Durch die Festsetzung gebietsbezogener Erhaltungsziele für die einzelnen natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in § 3 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 wird zusammen mit dem Verschlechterungsverbot des § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen unzulässig sind, der europarechtlich geforderte rechtliche Schutzstatus konkretisiert. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Der Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ändert sich jedoch durch die förmlich eingeführten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele nicht. Denn die Erhaltungsziele sind notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Die Prüfung dieser Maßgaben war schon bisher Gegenstand bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen. Schließlich sind die Erhaltungsziele die Basis für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Managementplänen nach § 36 Absatz 6 NatSchG.

III. Alternativen

Es wäre möglich, den erforderlichen rechtlichen Schutzstatus durch die in § 32 Absatz 2 BNatSchG vorgesehene Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Auf Grund der Vielzahl der vorhandenen, an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete und der langen Dauer von Schutzgebietsverfahren würde sich hierbei die nach Artikel 4 Absatz 4 FFH-Richtlinie erforderliche Aus-

weisung der FFH-Gebiete erheblich verzögern. Vor dem Hintergrund des von der europäischen Kommission bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland und einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ist der Erlass einer Sammelverordnung auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG notwendig.

Die Alternative "Beibehaltung des Status quo" entspräche nicht der Verpflichtung des Landes nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Im Übrigen würde auch diese Vorgehensweise zur Fortführung des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens und zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof führen.

IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren

Nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten, da die FFH-VO keine weitergehenden - über das BNatSchG bereits geregelten - Verpflichtungen sowie weder Gebote noch Verbote regelt. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der schon heute zu beachtenden Erhaltungsziele kann im Gegenteil dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes schneller beurteilt werden kann.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der zu beachtenden Erhaltungsziele der FFH-Gebiete trägt vielmehr dazu bei, mögliche Konflikte geplanter Vorhaben oder Pläne mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes schon frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können entsprechende Planungen rechtzeitig mit den zu beachtenden Erhaltungszielen in Einklang gebracht und somit unnötige Kosten vermieden werden.

Zusätzliche Auswirkungen für die Bewirtschafter von Lebensraumtypen und Artenhabitaten in FFH-Gebieten sind nicht zu erwarten, weil die gebietsbezogenen Erhaltungsziele notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind und bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 BNatSchG schon bisher bei der Bewirtschaftung zu beachten waren.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Vorschrift bewirkt die Festlegung der von der Landesregierung Baden-Württemberg ausgewählten, gemeldeten und von der Europäischen Kommission in Beschlüssen nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie festgelegten FFH-Gebiete, die in Anlage 1 der FFH-VO aufgeführt sind.

Dabei werden alle FFH-Gebiete im Bezirk des Regierungspräsidiums Tübingen in einer Verordnung festgelegt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden gemäß § 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG von demjenigen Regierungspräsidium festgelegt, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt. Hiervon bestehen für zwei regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete Ausnahmen. Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG). Eine weitere Ausnahme besteht für das FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ (Gebietsnummer 8020-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Freiburg ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil des FFH-Gebiets auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

In der FFH-VO des Regierungspräsidiums Tübingen sind daher die folgenden regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiete festgelegt:

- Donaumoos (Gebietsnummer 7527-341)
- Neckar und Seitentäler bei Rottenburg (Gebietsnummer 7519-341)
- Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen (Gebietsnummer 7920-342)
- Östlicher Großer Heuberg (Gebietsnummer 7819-341)

- Schönbuch (Gebietsnummer 7420-341)
- Überlinger See und Bodenseeuferlandschaft (Gebietsnummer 8220-342)

Zu § 2 Gebietsabgrenzungen

Nach § 36 Absatz 2 Satz 4 NatSchG ist die Abgrenzung eines FFH-Gebietes in der Rechtsverordnung zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen, die als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden.

Mit der FFH-VO werden die Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete zeichnerisch in Karten dargestellt. Dies regelt § 2 in Verbindung mit der Anlage 2. Die FFH-Gebiete werden demnach in 56 Übersichtskarten und 483 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete erfolgt in den Übersichtskarten mit durchgezogener blauer Linie und flächig blau. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete in den Detailkarten erfolgt mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung sowie flächig blau. Die Übersichtskarten in der Anlage 2 sind in einem gebietsspezifisch geeigneten Maßstab von 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000, die Detailkarten in der Anlage 2 sind alle im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Den Anforderungen der Europäischen Kommission nach einer verbindlichen Abgrenzung der FFH-Gebiete und deren Bekanntmachung, damit die Betroffenen den Umfang ihrer Rechte und Pflichten erkennen können, wird hiermit entsprochen. Die Karten lassen mit hinreichender Klarheit erkennen, welche Grundstücke und Grundstücksteile zum FFH-Gebiet gehören.

Die Abgrenzung der FFH-Gebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Kriterien bei Schutzgebietsausweisungen sowie auf der Grundlage fachlicher Kriterien. Hinsichtlich der fachlichen Kriterien wird auf die Vorgehensweise der FFH-Gebietsabgrenzung im Rahmen der Erstellung von Natura 2000-Managementplänen verwiesen. Bei der Abgrenzung der FFH-Gebiete in der Verordnung wurde demnach entsprechend Ziffer 3 (Natura 2000-Gebietsabgrenzung) sowie entsprechend des Anhangs X (Kurzfassung der Richtlinien zur Fachdatenführung im Naturschutz zur Bearbeitung der Natura 2000-Managementpläne) des Handbuchs zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vorgegangen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Pufferung der Fließgewässer in Natura 2000-Gebieten (vgl. Nummer 2.4, 4) des Anhangs X), auf den Umgang mit Wegen, Dämmen, Böschungen (vgl. Nummer 2.4, 5) des Anhangs X) und Bundesautobahnen und sonstigen klassifizierten Straßen an der Außengrenze (vgl. Punkt 2.4, 6) des Anhangs X) sowie die Abgrenzung entlang von Naturschutzgebieten (vgl. Punkt 2.4, 7) des Anhangs X) hingewiesen.

Zu § 3 Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

Zu § 3 Absatz 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden gemäß § 36 Absatz 2 NatSchG die geschützten FFH-Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) und -Arten (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 BNatSchG) der einzelnen FFH-Gebiete festgelegt. Dabei handelt es sich um Arten und Lebensraumtypen, die der Europäischen Kommission bereits gemeldet sind und von der Europäische Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 FFH-Richtlinie festgelegt wurden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 NatSchG sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten gesondert zu kennzeichnen. § 3 Absatz 1 Satz 2 enthält einen Hinweis auf die Kennzeichnung von prioritären Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG und prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG in der Anlage 1.

Zu § 3 Absatz 2

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dieses allgemeine Ziel muss in gebietsbezogene Erhaltungsziele überführt werden, um den Beitrag des Gebiets zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands darzustellen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie, in dem von den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgegangen wird. Erhaltungsziele sind demnach gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Diesen Regelungen trägt § 3 Absatz 2 der FFH-VO Rechnung.

Zu den gebietsbezogenen lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungszielen verweist § 3 Absatz 2 der FFH-VO auf die Anlage 1. Die dort formulierten Erhaltungsziele sind Grundlage für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sowie Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Die lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungs-

ziele dienen auch als Grundlage für die Darstellung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Managementplänen (MaP). Dabei umfasst der Begriff "Erhaltungsziele" nach § 3 Absatz 2 sowohl die Erhaltung, als auch die Wiederherstellung der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten.

Die Erhaltungsziele verdeutlichen die notwendigen naturschutzfachlichen Voraussetzungen zum Erhalt der im jeweiligen Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Standort; Beispiel „Kalkschutthalden“: Erhaltung der Geländemorphologie mit natürlichen oder naturnahen Kalk und Mergelschutthalden
- Standortbedingungen; Beispiel „Trockene Heiden“: Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortbedingungen
- Artenausstattung und Vegetationsstruktur; Beispiel „Kalkreiche Niedermoore“: Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Davallseggen-Gesellschaften (*Caricion davallianae*) oder des Herzblatt-Braunseggensumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)
- Bewirtschaftung; Beispiel „Wacholderheiden“: Erhaltung einer bestandsfördernden, extensiven Bewirtschaftung oder Pflege.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Arten wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Habitat und Habitatbedingungen; Beispiel „Bauchige Windelschnecke“: Erhaltung eines für die Lebensbedingungen der Art günstigen, ausreichend hohen Grundwasserspiegels, insbesondere einer ganzjährigen Vernässung der obersten Bodenschichten
- Habitatelemente; Beispiel „Hirschkäfer“: Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem auch stark dimensioniertem Totholz, mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile
- Bewirtschaftung; Beispiel „Frauenschuhe“: Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Tritt und Befahrung.
- Sonstiges; Beispiel „Kammolch“: Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den jeweiligen Teillebensräumen

Es wurden nur die Kriterien bei der Formulierung von Erhaltungsziele berücksichtigt, die für die Erhaltung des jeweiligen Lebensraumtyps oder der jeweiligen Art wesentlich sind. So

werden Bewirtschaftungsziele nur bei bewirtschaftungsabhängigen Lebensraumtypen und -Arten festgelegt. Sind mehrere Erhaltungsziele bei einem der oben genannten Kriterien relevant, werden alle aufgeführt.

In bestimmten FFH-Gebieten sind einzelne oder mehrere Erhaltungsziele für den Erhalt bestimmter Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung. Bei diesen Erhaltungszielen wurde die Formulierung „Erhaltung der...“ oder „Erhaltung des...“ gewählt. Beispielsweise wurde für den Alpenbock das Erhaltungsziel „Erhaltung der besiedelten Bäume sowie des besiedelten Totholzes und von potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld“ festgelegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand dieser Art langfristig nur dann erhalten bzw. wiedergestellt werden kann, wenn erstens alle aktuell besiedelten Strukturen erhalten werden und zweitens auch die geeigneten, aber aktuell nicht besiedelten „Ersatzhabitate“ in der Nähe zur Verfügung stehen, um natürlich bedingte Abgänge von stehendem Totholz - beispielsweise durch Windwurf - auszugleichen.

Die Formulierung „Erhaltung einer...“ oder „Erhaltung von...“ wurde dagegen verwendet, wenn die Erhaltungsziele nicht auf allen Flächen bzw. in allen Fällen umgesetzt werden müssen, sondern lediglich beispielsweise eine gewisse Mindestausstattung an Habitatstrukturen gewährleistet sein muss. So wurde für den Hirschkäfer das Erhaltungsziel „Erhaltung von Laub(misch)-wäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen“ formuliert. In diesem Fall müssen nicht alle genannten Habitatstrukturen im betreffenden Gebiet erhalten werden; es genügt vielmehr, eine ausreichende Zahl dieser Habitatstrukturen im Gebiet sicherzustellen, um den günstigen Erhaltungszustand der Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bestimmte Erhaltungsziele richten sich auch an das Land. Dies betrifft beispielsweise das Erhaltungsziel „Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege“. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verbietet den Bewirtschaftern zwar die aktive Verschlechterung, beispielsweise durch eine zu intensive Bewirtschaftung. Es ist jedoch Aufgabe des Landes, die Aufrechterhaltung dieser extensiven Nutzung durch Angebote im Rahmen des Vertragsnaturschutzes an die Bewirtschaftler sicherzustellen. Insofern bestehen für die Bewirtschaftler auch in diesen Fällen durch die FFH-VO keine über das bestehende Verschlechterungsverbot hinausgehenden rechtlichen Anforderungen.

Zu § 3 Absätze 3 und 4

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 BNatSchG ist ein günstiger Erhaltungszustand ein Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

§ 3 Absätze 2 und 3 erläutern daher entsprechend der Definitionen des Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem "günstigen Erhaltungszustand" eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art ausgegangen werden kann.

Zu § 4 Unberührtheitsklausel

§ 4 der FFH-VO stellt klar, dass insbesondere die Regelungen des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) und des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete von dieser Verordnung unberührt bleiben. Hinsichtlich der weitergehenden Schutzvorschriften entspricht dies § 36 Absatz 2 Satz 3 NatSchG.

Zu § 5 Ersatzverkündung und Niederlegung

Zu § 5 Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes (VerkG) sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen. Daher wird beim Regierungspräsidium die FFH-VO mit der Anlage 1 und der Anlage 2 öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3 NatSchG nur das bei der erlas-

senden Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Tübingen, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 5 Absatz 1 Satz 1 der FFH-VO.

Zu § 5 Absatz 2

§ 5 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 5 Absatz 2 der FFH-VO, wonach die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 beim Regierungspräsidium Tübingen niedergelegt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird durch § 6 der FFH-VO umgesetzt.

8 Blau und Kleine Lauter (Gebietsnummer 7524-341)

Fläche (ha):	1.628,43
Verordnungsgeber:	Regierungspräsidium Tübingen
Regierungsbezirk:	Tübingen
Kreis:	Alb-Donau-Kreis
Gemeinde(n):	Berghülen Blaubeuren, Stadt Blaustein Dornstadt
Kreis:	Ulm-SK
Gemeinde(n):	Ulm, Universitätsstadt

Gebietsbezogene Erhaltungsziele

[3260] Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer
- Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

[40A0*] Subkontinentale peripannonische Gebüsche

Felsenkirschen-Gebüsche* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Geländemorphologie mit flachgründigen, felsigen, schuttreichen Steillagen
- Erhaltung der trockenen, meist südexponierten, nährstoffarmen und kalkreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lückigen Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Felsenkirschen-Gebüsches (*Prunetum mahaleb*)

[5130] Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Wacholderheiden (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der frischen bis trockenen, nährstoffarmen, kalkreichen oder bodensauren Standortverhältnisse

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur mit Magerrasen, landschaftsprägenden Wachholderbüschen und einzelnen anderen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung mit Arten der Trespen-Halbtrockenrasen (*Mesobromion erecti*), Subatlantischen Ginsterheiden (*Genistion*) oder Borstgrastriften und Borstgrasheiden der Tieflagen (*Violion caninae*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

[6110*] Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

Kalk-Pionierrasen* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Thermophilen süd-mitteleuropäischen Kalkfelsgrus-Gesellschaften (*Alyso alyssoidis-Sedion albi*), Bleichschwengel-Felsbandfluren (*Festucion pallentis*) oder Blaugras-Felsband-Gesellschaften (*Valeriana tripteris-Sesleria varia*-Gesellschaft)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

[6210] Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

Kalk-Magerrasen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, besonnten, flachgründigen Standorten und einzelnen Rohbodenstellen
- Erhaltung der trockenen, nährstoffarmen und basenreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur einschließlich Saumbereichen und einzelnen Gehölzen
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Submediterranen Trocken- und Halbtrockenrasen (*Brometalia erecti*), Kontinentalen Steppenrasen, Schwengel-, Feder- und Pfriemengras-Steppen (*Festucetalia valesiaca*) oder Blaugras-Rasen (*Seslerion albicantis*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

[6410] Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Pfeifengraswiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von lehmigen, anmoorigen bis torfigen Böden auf feuchten bis wechselfeuchten Standorten mit hohen Grund-, Sicker- oder Quellwasserständen
- Erhaltung der nährstoffarmen basen- bis kalkreichen oder sauren Standortverhältnisse

- Erhaltung einer mehrschichtigen Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Pfeifengras-Wiesen (*Molinion caeruleae*), des Waldbinsen-Sumpfs (*Juncetum acutiflori*) oder der Gauchheil-Waldbinsen-Gesellschaft (*Anagallido tenellae-Juncetum acutiflora*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

[6430] Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Feuchte Hochstaudenfluren (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von frischen bis feuchten Standorten an Gewässerufeln und quelligen oder sumpfigen Standorten an Wald- und Gebüschrändern
- Erhaltung einer lebensraumtypischen, durch Hochstauden geprägten, gehölzarmen Vegetationsstruktur und der natürlichen Standortdynamik
- Erhaltung einer lebensraum- und standorttypisch unterschiedlichen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der nassen Staudenfluren (*Filipendulion ulmariae*), nitrophytischen Säume voll besonnener bis halbschattiger und halbschattiger bis schattiger Standorte (*Aegopodion podagrariae* und *Galio-Alliarion*), Flussgreiskraut-Gesellschaften (*Senecion fluviatilis*), Zaunwinden-Gesellschaften an Ufern (*Convolvulion sepium*), Subalpinen Hochgrasfluren (*Calamagrostion arundinaceae*) oder Subalpinen Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*), ausgenommen artenarmer Dominanzbestände von Nitrophyten
- Erhaltung einer bestandsfördernden Pflege

[6510] Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanquisorba officinalis*)

Magere Flachland-Mähwiesen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von mäßig nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen sowie mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten
- Erhaltung einer mehrschichtigen, durch eine Unter-, Mittel- und Obergrasschicht geprägten Vegetationsstruktur und einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Tal-Fettwiesen, planaren und submontanen Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion eleatioris*) und einem hohen Anteil an Magerkeitszeigern
- Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung

[7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore

Übergangs- und Schwingrasenmoore (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der naturnahen Geländemorphologie mit offenen, weitgehend gehölzfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren
- Erhaltung der nährstoffarmen, meist sauren Standortverhältnisse ohne Nährstoff- oder Kalkeinträge
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserregimes und Gewässerchemismus im Moorkörper und in den Moorrandbereichen

- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Schlenkengesellschaften (*Rhynchosporion albae*), Mesotrophen Zwischenmoore (*Caricion lasiocarpae*), Torfmoos-Wasserschlauch-Moortümpel (*Sphagno-Utricularion*), Torfmoos-Wollgras-Gesellschaft (*Sphagnum-recurvum-Eriophorum angustifolium*-Gesellschaft) oder des Schnabelseggen-Rieds (*Caricetum rostratae*)

[7230] Kalkreiche Niedermoore

Kalkreiche Niedermoore (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung von offenen, gehölzfreien Nass-, Anmoor- und Moorgleyen sowie Niedermooren
- Erhaltung der kalkreichen oder zumindest basenreichen, feuchten bis nassen und nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standortverhältnisse
- Erhaltung des standorttypischen Wasserregimes
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkflachmoore und Kalksümpfe (*Caricion davallianae*) oder des Herzblatt-Braunseggensumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)
- Erhaltung einer bestandsfördernden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung oder Pflege

[8160*] Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

Kalkschutthalden* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Geländemorphologie mit offenen, natürlichen und naturnahen Kalk- und Mergelschutthalden
- Erhaltung der natürlichen dynamischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Wärmeliebenden Kalkschutt-Gesellschaften (*Stipetalia calamagrostis*), Montanen bis subalpinen Feinschutt- und Mergelhalden (*Petasion paradoxii*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

[8210] Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Kalk-, Basalt- und Dolomithfelsen mit vielfältigen Felsstrukturen, insbesondere Felsspalten
- Erhaltung der besonnten bis beschatteten, trockenen bis frischen Standortverhältnisse mit geringer Bodenbildung
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Kalkfels-Fluren, Kalkfugen-Gesellschaften (*Potentilletalia caulescentis*) oder charakteristischen Moos- oder Flechtengesellschaften
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

[8310] Nicht touristisch erschlossene Höhlen
Höhlen und Balmen (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der Höhlen und Balmen einschließlich ihrer Höhlengewässer
- Erhaltung der charakteristischen Standortverhältnisse wie natürliche Licht- und weitgehend konstante Temperatur- und Luftfeuchteverhältnisse
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Scharfkraut-Balmengesellschaft (Sisymbrio-Asperuginetum) im Höhleneingangsbereich
- Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands

[9130] Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
Waldmeister-Buchenwald (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der frischen bis mäßig trockenen, basenreichen bis oberflächlich entkalkten Standorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Waldgersten-Buchenwaldes oder Kalk-Buchenwaldes frischer Standorte (Hordelymo-Fagetum), der Fiederzahnwurz-Buchen- und Tannen-Buchenwälder (Dentario heptaphylli-Fagetum), Alpenheckenkirschen-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Lonicero alpingenae-Fagetum), Artenarmen Waldmeister-Buchen- und -Tannen-Buchenwälder (Galio odorati-Fagetum) oder des Quirlblattzahnwurz-Buchen- und -Tannen-Buchenwaldes (Dentario enneaphylli-Fagetum), mit buchendominierter Baumartenzusammensetzung und einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

[9150] Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
Orchideen-Buchenwälder (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse mäßig trockener bis trockener, skelettreicher Kalkstandorte
- Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Seggen-Buchenwaldes, Orchideen-Buchenwaldes oder wärmeliebenden Kalk-Buchenwaldes trockener Standorte (Carici-Fagetum) oder des Blaugras-Buchenwaldes, Steilhang-Buchenwaldes oder Fels- und Mergelhang-Buchenwaldes (Seslerio-Fagetum) sowie einer wärmeliebenden Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

[9180*] Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Schlucht- und Hangmischwälder* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse insbesondere, des standorttypischen Wasserhaushalts, Nährstoffhaushalts und der Geländemorphologie
- Erhaltung des topografisch beeinflussten, dynamischen Mosaiks an unterschiedlich lichten Sukzessionsstadien
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Linden-Ulmen-Ahorn-Waldes oder Eschen-Ahorn-Steinschutthangwaldes (*Fraxino-Aceretum pseudoplatani*), Hochstauden-Bergahorn- oder Ulmen-Ahorn-Waldes (*Ulmo glabrae-Aceretum pseudoplatani*), Eschen-Misch- oder Ahorn-Eschen-Waldes (*Adoxo moschatellinae-Aceretum*), Drahtschmielen-Sommerlinden-Waldes auf Silikat-Blockhalden und -Steinschutthalden (*Quercus petraeae-Tilietum platyphylli*), Drahtschmielen-Bergahorn-Waldes (*Deschampsia flexuosa-Acer pseudoplatanus-Gesellschaft*), Spitzahorn-Sommerlinden-Waldes (*Acer platanoidis-Tilietum platyphylli*) oder Mehlbeer-Bergahorn-Mischwaldes (*Sorbo ariae-Aceretum pseudoplatani*) mit einer artenreichen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

[91E0*] Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* (Kurzbezeichnung)

- Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equisetum telmatejae-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotae-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosae*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea-Gesellschaft*) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandrocinereae*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht
- Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik

[1014] Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- Erhaltung von besonnten bis mäßig beschatteten, wechselfeuchten bis nassen, gehölzarmen Niedermooren und Sümpfen auf kalkreichen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere Kleinseggen-Riede, Pfeifengras-Streuwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Großseggen-Riede und lichte Landschaftsfröhrichte
- Erhaltung von gut besonnten oder nur mäßig beschatteten Kalktuffquellen und Quellsümpfen
- Erhaltung eines für die Art günstigen Grundwasserspiegels zur Gewährleistung einer ausreichenden Durchfeuchtung der obersten Bodenschichten
- Erhaltung einer für die Habitate der Art typischen, lichten bis mäßig dichten Vegetationsstruktur und einer mäßig dichten Streu- bzw. Mooschicht
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Pflege

[1078*] Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)

- Erhaltung eines Verbundsystems aus besonnten, krautreichen Säumen und Staudenfluren im Offenland und Wald sowie deren strauchreiche Übergangsbereiche
- Erhaltung von blütenreichen, im Hochsommer verfügbaren Nektarquellen insbesondere in krautreichen Staudenfluren mit Echtem Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Gewöhnlichem Dost (*Origanum vulgare*)

[1096] Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung von strukturreichen, sauerstoffreichen Fließgewässern mit naturnahen Abflussverhältnissen, überströmten kiesigen Sohlbereichen und ausreichend mit Sauerstoff versorgten Feinsedimentablagerungen
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung einer natürlichen Gewässerdynamik, die fortwährend zur Entstehung oder Regeneration von Reproduktions- und Aufwuchshabitaten führt
- Erhaltung von durchwanderbaren Fließgewässern und einer Vernetzung von Teillebensräumen und Teilpopulationen
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

[1163] Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume

- Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

[1166] Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung eines Mosaiks aus dauerhaft wasserführenden, möglichst fischfreien, störungsarmen und ausreichend besonnten Aufenthalts- und Fortpflanzungsgewässern mit einer ausgeprägten Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von strukturreichen Offenlandbereichen, Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen, im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

[1193] Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

- Erhaltung eines Mosaiks aus ausreichend besonnten, flachen, vegetationsarmen, zumeist temporären Klein- und Kleinstgewässern, wie in Fahrspuren, an Wurzeltellern oder in Abbaugeländen
- Erhaltung von Laub- und Mischwäldern, Feuchtwiesen und Ruderalflächen, insbesondere mit liegendem Totholz, Kleinsäugerhöhlen und weiteren geeigneten Kleinstrukturen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer als Sommerlebensräume und Winterquartiere
- Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den Teillebensräumen
- Erhaltung einer Vernetzung von Populationen

[1323] Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Waldinnen- und -außenrändern, gewässerbegleitenden Gehölzbeständen und großflächigen Streuobstwiesen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer- und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen, Stollen, Kellern, Gebäuden und anderen Bauwerken als Winter- oder Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere nachtaktive Insekten und Spinnentiere im Wald und in den Streuobstwiesen

- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

[1324] Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien

[1337] Biber (*Castor fiber*)

- Erhaltung von naturnahen Auen-Lebensraumkomplexen und anderen vom Biber besiedelten Fließ- und Stillgewässern
- Erhaltung einer für den Biber ausreichenden Wasserführung, insbesondere im Bereich der Baue und Burgen
- Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots an Weichhölzern, insbesondere Erlen (*Alnus glutinosa* und *Alnus incana*), Weiden (*Salix spec.*) und Pappeln (*Populus spec.*), sowie an Kräutern und Wasserpflanzen
- Erhaltung von unverbauten Uferböschungen und nicht genutzten Gewässerrandbereichen
- Erhaltung der Burgen und Wintervorratsplätze sowie von Biber-Dämmen, -Bauen und durch den Biber gefällten und von diesem noch genutzten Bäumen

[1381] Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

- Erhaltung von meist halbschattigen, luftfeuchten Laubmischwäldern mit Altholzanteilen
- Erhaltung von Trägerbäumen und umgebender Bäume
- Erhaltung von potentiellen Trägerbäumen, besonders geeignet sind Bäume mit Schiefwuchs, hohen Wurzelanläufen, Tiefwieseln, insbesondere von Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) oder von Erlen (*Alnus spec.*)
- Erhaltung der Moosvorkommen, auch bei Waldkalkungen

[1393] Firnislänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*)

- Erhaltung von offenen, neutral bis schwach sauren, basenreichen aber kalkarmen, meist sehr nassen, dauerhaft kühl-feuchten und lichtreichen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren sowie Nasswiesen und Verlandungszonen von Gewässern
- Erhaltung der nährstoffarmen Standortverhältnisse ohne Kalkeinträge
- Erhaltung des dauerhaft hohen Wasserstands
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege

[1902] Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

- Erhaltung von wärmebegünstigten Säumen, Waldrändern und Wäldern auf kalkhaltigen Lehm- und Tonböden sowie Rohböden mäßig nährstoffreicher Standorte mit Moderhumus
- Erhaltung eines Mosaiks halbsonniger Standorte mit lockerer Strauch- und Baumschicht
- Erhaltung von Rohböden als Lebensraum der den Frauenschuh bestäubenden Sandbienen-Arten (*Andrena spec.*)
- Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten, bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege
- Erhaltung von vor Trittbelastungen und Befahrung ausreichend ungestörten Bereichen



Abgrenzung FFH-Gebiet
Bereich Fischzucht Arnegg,
bisherige Karte M 1:25.000,
Fischzucht ist komplett im FFH-
Gebiet

1:1.000

--- Gelände
Fischzucht

geplante
Abgrenzung
FFH-
Gebiet

